

**Satzung
des
Vereins "Familienarbeit und Beratung e. V."**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Familienarbeit und Beratung".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Verein will Familienarbeit und Beratung leisten.
2. Familienarbeit und Beratung umfassen:
 - a) familienhelferische Tätigkeit,
 - b) Familiengruppenarbeit,
 - c) Bildungs- und Sozialarbeit,
 - d) sozialtherapeutische Intervention bei Einzeltherapie und Einzelberatung,
 - e) sozialpädagogische Einzelfallhilfe,
 - f) Jugendhilfe,
 - g) Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Stützpunkten in verschiedenen Stadtteilen,
 - b) Aufarbeitung bisheriger Erfahrungen in der Familienarbeit und Beratung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Diskussion,
 - c) Entwicklung eines Konzeptes für Familienarbeit und Beratung,
 - d) Beratung und Supervision,
 - e) Entwicklung von Fortbildungsangeboten,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen unter Anerkennung der Satzung werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit oder durch den Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn das Verhalten eines Mitgliedes sich mit den Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsbeirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig.
3. Der Monatsbeitrag der Mitglieder sowie alle sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält neben Auslagen gegen Vorlage von Rechnungen lediglich eine Vergütung von maximal EUR 500,00 pro Jahr als sogenannte „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Abwahl ist jederzeit möglich, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dies beschließen. Der alte Vorstand führt die Amtsgeschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist statthaft.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen.
6. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung benannt und abberufen. Die Ausschussvorsitzenden haben volles Stimmrecht im Vorstand und sind zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind jedoch keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
7. Für die Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Richtlinien und Beschlüssen kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftliche oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

§ 8a Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens acht, mindestens aber aus drei Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zwei Jahre beruft.
2. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
3. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere zählen dazu die im § 2 genannten

ten Aufgaben.

4. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr durch eine schriftliche Einladung den Beirat ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Vereinsmitglieder und die Beiratsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zweier Wochen schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder und Beiratsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens drei Werktagen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören, noch von ihnen abhängig sein.

5. Die Wahl des Vorsitzenden der Ausschüsse.
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrags sowie Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über alle sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Diskussion und Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze der Vereinstätigkeit im Rahmen des im § 2 festgelegten Vereinszwecks.

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an diese Richtlinien und Grundsätze gebunden.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein zu Beginn der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen mit Ausnahme von § 14 ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen generell durch offene Abstimmung. Wird bei einer Wahl auch nur von einem Mitglied verdeckte Abstimmung gefordert, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreichen keine für die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben.
Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14**Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Ausschussvorsitzenden;
Satzungsänderungen; Vereinsauflösung**

1. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder Ausschussvorsitzenden ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder Ausschussvorsitzenden ist die Mehrheit von Zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder nötig.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zwei Drittel der eingeschriebene Mitglieder.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Liquidator ist der amtierende Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.